



STATUTEN

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Gemeinnütziger Frauenverein Steckborn“ besteht ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Steckborn.

Der Verein ist eine Sektion des Thurgauischen Gemeinnützigen Frauenvereins und der Thurgauer Frauenzentrale.

Art. 2 Zweck

Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung. Der Verein unterstützt die Aufgaben des Thurgauischen Gemeinnützigen Frauenvereins. Der Verein betreibt den Mahlzeitendienst im Auftrag der Stadt Steckborn gemäss Leistungsvereinbarung. Ebenso betreibt der Verein den Fahrdienst Steckborn.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder, Jahresbeitrag

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Jahresbeitrag bezahlen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist. Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

III Vereinsorgane

Allgemeines

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Jahresversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

Jahresversammlung

Art. 5 Ordentliche Jahresversammlung

Die Jahresversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Jahresversammlung findet im ersten Halbjahr statt. Sie behandelt vor allem die in Art. 9 bezeichneten Geschäfte.

Die Einberufung der Jahresversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 6 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Rechnungsrevisorinnen dies verlangen. Für die ausserordentliche Mitgliederversammlung gilt Art. 5, Abs. 2, analog.

Art. 7 Schriftliche Jahresversammlung

Absatz 1 Grundsatz

In einem begründeten Fall kann der Vorstand entscheiden, die Jahresversammlung schriftlich durchzuführen. Die Entscheide werden bei der schriftlichen Durchführung nach den gleichen Grundsätzen wie bei einer Präsenzversammlung gefällt (Mehrheitsbeschlüsse, bzw. Quoren gemäss Statuten).

Eine Zustellung der Versammlungsunterlagen in elektronischer Form (E-Mail) ist zulässig.

Die Stimmen müssen im Original in einem verschlossenen Kuvert an die vom Vorstand definierte Empfängerin zugestellt werden.

Dieser Grundsatz gilt für die ordentliche, wie für die ausserordentliche Jahresversammlung.

Absatz 2 Stimmenauszählung

Die Stimmen werden in den verschlossenen Umschlägen bei der vom Vorstand definierten Empfängerin bis zur Auszählung aufbewahrt. Die Auszählung erfolgt innert 10 Tagen nach dem Stichdatum. Es wird ein schriftliches Protokoll für die Auszählung geführt und die Stimmebelege werden zusammen mit dem Protokoll für eine Frist von 10 Jahren aufbewahrt.

Als Zeugin für die Auszählung fungiert die Kassierin. Die Zeugin unterzeichnet das Auszählungsprotokoll zusammen mit der Präsidentin und der Vizepräsidentin.

Art. 8 Beschlussfassung

Die Versammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes nicht geheime Abstimmung bzw. Wahlen beschliesst.

Art. 9 Zuständigkeit der Jahresversammlung

Die Jahresversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen
- b) Abnahme und Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Jahresversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung des Vereins
 - Bericht der Revisorinnen
 - Entlastung des Vorstandes

- c) Festsetzen des Mitgliederbeitrages
- d) Mutationen
- e) Annahme und Änderung der Statuten
- f) Auflösung des Vereins
- g) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Jahresversammlung durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind, im Vorstand vorgelegt oder von Vereinsmitgliedern spätestens Ende Kalenderjahr dem Vorstand zu Händen der Jahresversammlung schriftlich unterbreitet worden sind

In allen diesen Fällen ist die ordnungsgemässe Traktandierung vorausgesetzt.

Vorstand

Art. 10 Mitgliederzahl, Ersatz

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin, die Aktuarin und die Kassierin. Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und ist dreimal wiederwählbar. Die Amtszeit der Präsidentin beginnt mit deren Wahl, d.h. die Amtszeit in anderen Vorstandschargen wird nicht angerechnet. Rücktritte sind der Präsidentin bis Ende Kalenderjahr bekanntzugeben. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so kann an der nächsten Jahresversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer stattfinden.

Art. 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand besammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Präsidentin muss innert zehn Tagen eine Sitzung einberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 12 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand hat die Kompetenz, über ausserordentliche Ausgaben von Fr. 1'000.- pro Jahr zu beschliessen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin oder die Vizepräsidentin kollektiv mit der Aktuarin oder der Kassierin. Für den Postkonto- und Bankverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.

Art. 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Jahresversammlung zu unterbreiten sind
- c) Einberufung der Jahresversammlung, Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- d) Vollzug der Beschlüsse der Jahresversammlung
- e) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Jahresversammlung übertragen sind
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- g) Einsetzen von Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglied sind, delegiert werden können
- h) Ausschluss von Mitgliedern

Kontrollstelle

Art. 14 Rechnungsrevisorinnen

Die Jahresversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger Nebenrechnungen zwei Revisorinnen als Kontrollstelle. Wiederwahl ist dreimal für drei Jahre zulässig, jedoch so, dass nur eine Revisorin wechselt. Die Revisorinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Revisorinnen erstatten der Jahresversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV Finanz- und Rechnungswesen

Art. 15 Finanzwesen

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, den Zinsen aus dem Vereinsvermögen, den Zuwendungen Dritter, Beiträgen aus der Brockenkasse und Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen bestritten.

Das Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke bestimmt. Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

V Statutenänderung

Art. 17 Voraussetzungen

Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Jahresversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei der Einberufung der Jahresversammlung sind die beantragten Änderungen beizulegen.

VI Auflösung und Liquidation

Art. 18 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung eines Mehrs von drei Vierteln der an der Jahresversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 19 Vermögensverwendung

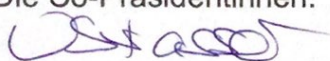
Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Jahresversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

VII Schlussbestimmungen

Art. 20 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Jahresversammlung vom 5. März 2025 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom 6. April 2021.

Die Co-Präsidentinnen:

 P. Betscher

Die Aktuarin:

N. Stordeweggen